

Robespierre oder die Pädagogik des Terrors

In der Literatur über die Französische Revolution von 1789 ist die Beurteilung des Regimes der „Terreur“, das in einer wohldurchdachten Philosophie des Gesinnungsterrors als legitimem Instrument der Politik wurzelte, seit den späten dreißiger Jahren und vor allem nach 1944 gemäßigter und abgeklärter geworden. Das gilt auch für Maximilien Robespierre, den Initiator und die treibende Kraft des Terrorregimes. Allerdings scheint das offizielle Frankreich noch bis auf den heutigen Tag sowohl der bürgerlichen Republik gegenüber, deren Sieg über den Absolutismus mit dem Sturz des Königtums besiegelt wurde, als auch gegenüber dem Sieg der radikalen Demokratie, der mit dem Sturz der Girondisten am 2. Juni 1793 errungen ist, ein gewisses Unbehagen zu empfinden. Denn der nationale Feiertag der Französischen Republik ist der Jahrestag des Sturms auf die Bastille, und das 200. Jubiläum der Großen Revolution feiert Frankreich im Jahr 1989 und nicht 1993 und schon gar nicht am Jahrestag des 14. Germinal 1794, da Robespierre seine Diktatur antrat. Wenn man bedenkt, welches Blutbad Robespierre und seine Kommissare in Paris und auch in der Provinz während der kurzen Zeit des kulminierenden Terrors anrichteten, so wird diese Scheu verständlich, die wieder sehr deutlich wurde, als am vergangenen 14. Juli 1988 der Kommentator des staatlichen Fernsehens F 2 ausführlich den Verlauf und die Hintergründe der Französischen Revolution schilderte, während François Mitterrand die Champs-Élysées hinunterfuhr, um die Truppenparade abzunehmen, und dabei auch darauf zu sprechen kam, wie die Örtlichkeiten zur Zeit der Revolution aussahen, aber im gegebenen Augenblick zu erwähnen vergaß, wo die Guillotine gestanden hatte, obschon das, im Blick auf den Standort der offiziellen Tribüne, angebracht gewesen wäre.

In Robespierre einen sadistischen, primitiven und brutalen Blutsäufer zu sehen, einen Schlächter vom Schlag einiger seiner Kommissare, die in der Provinz wühten, oder eine rasende, auf die Menschen losgelassene Gossenratte wie Marat, verbieten die Zeugnisse, die wir über die Person und das Privatleben des Sohnes einer gutbürgerlichen Familie aus Arras besitzen.

Allerdings lassen die Quellen auch erkennen, daß Robespierre wohl ein Klassenprimus, aber kein Genie war und vor allem kein politisches. Er war sicherlich ein guter Beobachter gesellschaftlicher Prozesse und sozialer Mißstände. Er besaß auch die Fähigkeit, aus seinen Beobachtungen politische Konsequenzen abzuleiten. Aber er war genau das Gegenteil von einem politischen Genie. Er war ein

Maximalist. Ein engherziger und beschränkter Prinzipienreiter, intellektuell ebenso kurzichtig wie physisch, unfähig zu Kompromissen und völlig blind gegenüber der Tatsache, daß die Politik die Kunst des Möglichen ist. Auch mangelte es ihm völlig an dem, was ein Genie ausmacht, an kreativer Phantasie. Wir finden bei Robespierre keinen grundlegenden Gedanken, den nicht Rousseau schon vor ihm gedacht hat. Sein Geist war nicht weit. Im Gegenteil, sein Geist war beschränkt. Er war der Mann eines einzigen Buchs. Seine Bibel war Rousseau, sein Evangelium der „Contrat Social“ und sein Gott, vor dem er kniete, das „Volk“ und dessen Wille. Darunter verstand er aber keine arithmetische Größe, wie übrigens auch sein Vordenker Rousseau nicht, über den kritisch nachzudenken er sich sträubte. Der Volkswille war für beide ein Metaphysikum, das mehr war als die Summe der Einzelwillen.

Menschen, deren Denken, Wollen und Tun von einer einzigen Idee beherrscht wird, sind gefährliche Menschen. Robespierres Weltbild war von einer erschreckenden, völlig undifferenzierten, schwarz-weißen Simplizität. Er dachte, von wenigen Grundprinzipien ausgehend, kalt und leidenschaftslos. Was seinen Ideen Stoßkraft verlieh, war sein eiserner Wille zur Tat, den er mit den monotonen Hammerschlägen seiner gleichermaßen völlig leidenschaftslosen Rhetorik auf seine Zuhörer übertrug. Robespierre gehört zu den „terribles simplificateurs“, die aus dem komplexen Ideengeflecht eines komplizierten philosophischen Systems einige wenige „idéés forces“ herauslösen und diese dann rücksichtslos durchsetzen. Sie sind bereit, Menschen um einer Lehre willen zu töten. Robespierre ist der Typus des engerippten Gesinnungspolitikers. Hätte er sich nicht in die Politik gestürzt, wäre er kein Mann der Tat geworden, sondern, wie es seinem Naturell entsprach, ein die Tat verachtender Gelehrter geblieben; wer weiß, vielleicht wäre aus ihm ein, allerdings rigoristischer, Moralphilosoph geworden. Aber dieser Stubenmensch und Bücherwurm stürzte sich ins Leben. Und es kam, wie es kommen mußte. Trotz seiner sklavischen Bewunderung für Rousseau war er ein Gehirnmensch geblieben, der das pulsierende, sich jeder festen Formgebung verweigernde Leben in seine Denkschablonen hineinpressen wollte und es auf diese Weise tötete. Robespierres politischer Kampf ist ein Kampf gegen alles Lebendige. Weil er in seinem politischen Denken und Handeln der kleine Provinzadvokat aus Arras geblieben ist, wird er auf der Bühne des politischen Geschehens zum Anwalt des Todes gegen das Leben.

Advokat der Tugend

Robespierre war ein Sitteneiferer, ein fanatischer Verteidiger der Tugend, allerdings einer säkularisierten Tugend, der Bürgertugend. Darunter versteht er nicht bloß die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, die durch die Gesetze des

Staates festgelegt sind. Er verlangt auch das richtige Bewußtsein, das in der Überzeugung wurzelt, daß die Gesetze des Staates, als die Gesetze des neuen Gottes „Volk“, göttlichen Ursprungs sind. Indem er die Bürgertugend an die Spitze der sittlichen Wertpyramide stellt, beeinträchtigt er das sittliche Leben des Menschen und engt es ein, weil es sich nicht mehr an den durch Jahrtausende überlieferten allgemeingültigen sittlichen Leitwerten orientieren kann. Er reduziert das Menschsein auf die einzige Funktion des Bürgers. Wer ein schlechter Bürger ist, das heißt wer seinen bürgerlichen Pflichten nicht aus innerer Überzeugung nachkommt, ist nicht nur ein schlechter Bürger. Er ist auch ein schlechter Mensch.

Weil für Robespierre die „Tugend“ die richtige Gesinnung mitenthält, ist in seinem Mund der Terror immer der Zwilling Bruder der Tugend. In seinem Bericht des 18. Pluviöse des Jahres II sagt er: „Die Triebfeder der Volksregierung im Revolutionszustand ist zugleich die Tugend und der Schrecken!“ Was gut und böse ist, wird nicht von allgemeinen, im Wesen der menschlichen Natur begründeten Prinzipien abgeleitet, sondern von den Verwaltern des allgemeinen Willens bestimmt.

Wäre Robespierre ein politisches Genie gewesen, wer weiß, in welche Kanäle er die Energie der Revolution geleitet hätte, so daß es nicht zu dem Treppwitz der Geschichte hätte zu kommen brauchen, daß Napoléon Bonaparte sich zum Vollstrecker des revolutionären Willens des französischen Volkes erklärt. So, wie die Französische Revolution verlief, hat der Baumeister des Premier Empire aber so unrecht nicht, mag das, was er sagt, auch noch so paradox klingen. Denn er ist es, der die Institutionen und den rechtlichen Rahmen für den neuen, aus der Revolution hervorgegangenen Staat schafft. Indem er realisiert, was Robespierre und seine Gefolgsleute unterlassen oder nicht fertiggebracht hatten, ist er tatsächlich der Vollstrecker der Revolution.

Egon Friedell geht in seiner „Kulturgeschichte der Neuzeit“ mit Robespierre sehr streng ins Gericht. Aber im Kern hat er recht. Robespierre war tatsächlich „ein dämonisch gewordener Oberlehrer, der seine Tiraden in normalen Umständen in Sittenpunkten entladen hätte und zu seiner Diktatur nichts mitbrachte als den konventionellen Verstand, die aufgeblasene Mittelschulbildung und die gute Leumundsnote eines mittelmäßigen Strebers. Er war schon auf der Schule ein Primus und wäre zu jeder Zeit und in jedem andern Lande geworden, was ein Primus zu werden pflegt: Winkeladvokat, was er anfangs tatsächlich war, Magistratsbeamter, Buchhalter oder Polizeispion, und er wurde, was nur in jener Zeit und in jenem Lande ein Primus werden konnte: Autokrat des jakobinischen Frankreichs.“

Wenn wir es recht bedenken, so war Robespierre Advokat, Magistratsbeamter, Buchhalter und Polizeispion in einer Person. Aber alles in dämonischen Ausmaßen. Er war ein wortreicher Advokat der Tugend, ein pedantisch-strenger Magistratsbeamter und Buchhalter der Tugendlosigkeit und ein unfehlbarer Aufspürer

der Tugendlosen. In bescheidenen Provinzmaen wren diese Eigenschaften nicht weiter schlimm gewesen. Die Situation und Robespierres so engstirniger wie unbeugsamer Tatwillen brachten es mit sich, da er zum dmonischen Buchhalter des Todes wurde.

Wie unpraktikabel Robespierres aus seinen ideologischen berzeugungen abgeleitete praktische politische Grundstze waren, sei an einigen Beispielen illustriert. Robespierre war ein radikaler Demokrat und fanatischer Gleichheitsfanatiker. Um alle Franzosen wirtschaftlich gleichzustellen, ging er in der ihm eigenen bervereinfachenden Art und Weise vor. Er teilte das Einkommen jedes Brgers in eine „notwendige“ Hlfte von tausend Francs pro Kopf und Jahr und eine „berflssige“, die man ihm zu einem Viertel, einem Drittel oder, wenn sie ber neuntausend Francs ging, zur Gnze abnimmt.

Dieses Konzept scheint, wenn man die Grundidee der wirtschaftlichen Gleichheit akzeptiert, logisch und einfach. Leider aber geht es von einer vllig schiefen und idealistischen Auffassung ber die psychologische Beschaffenheit des Menschen aus. Was den Menschen dazu antreibt, zu schuften und sich abzurackern, ist nicht die Freude an der Arbeit als solcher, sondern der Erwerbstrieb. Der wird erlahmen, wenn der gengende Anreiz fehlt und damit auch die Lust an der Arbeit. Genauso blauugig ist Robespierres Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage der meisten Haushalte in Frankreich. Viele, ja wahrscheinlich die meisten Brger besitzen, obgleich sie tugendhafte Brger sind, nicht einmal die „notwendige“ Hlfte. Aber gegen derartige Einwnde htte Robespierre nur eine Antwort gehabt: die Guillotine. Denn der tugendhafte Brger arbeitet nicht um des Erwerbs willen, er arbeitet aus Patriotismus. Und wenn die meisten Brger nicht einmal das Mindesteinkommen haben, so kann nur aristokratischer Verrat im Spiel sein.

Die Gterproduktion wurde den Nationalwerksttten bertragen. Dort arbeiteten zusammengelaufene Handwerker nicht gegen Stcklohn, sondern gegen Taglohn, was sich nicht gerade vorteilhaft auf die Produktivitt auswirkte. Um dem abzuhelpen, gab es zwei Mglichkeiten. Entweder man benutzte die Guillotine als Mittel der Tugendfrderung, oder aber man setzte stillschweigend voraus, da alle Arbeiter tugendhaft und damit ipso facto fleisige und gute Arbeiter waren. Robespierre griff zu beiden Mitteln. Zunchst ergab er sich der ideologischen Selbsttuschung; als dann aber die Bauern trotz des Siegs der Demokratie partout nicht tugendhaft werden wollten, lie der Konvent seine Kommissare, den Heuschreckenschwarm der Gerechtigkeit, ber die Provinzen herfallen. Die delegierten Vollstrecker des Volkswillens waren keine Ebenbilder des unbestechlichen Wchters der Brgertugend. Sie erleichterten sich ihre schwere Mission, indem sie in sechsspnnigen Kutschen fuhren, fr sich und ihre Freunde Bankette zu vielen Gedecken auftragen lieen und nach getaner schwerer Arbeit in den Armen von Freudenmdchen ausruhten. So gerecht sie waren, sie zeigten sich der Milde nicht

abgeneigt, wenn diese mit Lösegeldern abgekauft wurde. Durch Zwangsversteigerungen retteten sie konterrevolutionäre Werte, Immobilien, Mobilien und Schmuck für die Sache der Freiheit. Das geschah, indem sie Mitbietende mit dem bewährten Mittel der Guillotine abschreckten und die versteigerten Güter zu Schleuderpreisen für sich erwarben. Dabei regte sich ihr tugendhaftes Bürgergeissen keineswegs. Denn schließlich konnten die Besitztümer der Konterrevolutionäre nicht in bessere Hände geraten als in die der Patrioten.

Gesinnungsterror

Robespierre war für eine kurze Zeit auf dem Höhepunkt der Terreur tatsächlich allmächtig. Aber mochte dieses Regime auch seinem Kopf entsprungen sein, er konnte es unmöglich allein bewerkstelligen. Er brauchte dazu viele Helfer. Schon allein, um den Gesinnungsterror wirksam zu machen, bedurfte es eines eng geknüpften Netzes von Spionen und Informanten. Wenn man die Informations- und Kommunikationsmittel in Betracht zieht, die Robespierre zur Verfügung standen, muß man sagen, daß er Orwells allwissenden Überwachungsstaat bereits vor Hitler realisiert hatte. Auf dem Höhepunkt der Schreckensherrschaft gab es in Frankreich ungefähr 21 000 Überwachungsausschüsse, die in jeder Gemeinde und jeder Sektion aus solchen Bürgern gebildet wurden, die sich durch Eifer und Hingabe an die Sache der Revolution verdient gemacht hatten. Um die Tätigkeit dieser Ausschüsse zu unterstützen, waren alle Hausbesitzer, Pförtner, Gastwirte, Hofbesitzer und sonstigen Inhaber von Wohnstätten gehalten, an der Haustür oder an einer andern gut sichtbaren Stelle ihres Hauses und in deutlicher Schrift eine Liste der Hausbewohner mit der Angabe ihres Alters und ihrer Beschäftigung anzubringen.

Mutter Duplay hatte schon immer gern im Hof des Hauses in der Saint-Honoré gegessen. Als Robespierre bei den Duplays einzog, wurde ihr diese Beschäftigung zur Pflicht. Denn es war gut, einen kritischen Blick auf die Leute zu werfen, die zu Robespierre wollten. In dem Maß, wie die Macht des Unbestechlichen wuchs, wurde dieses Amt immer wichtiger. Madame Duplay hatte stets einige Jakobiner an ihrer Seite, den Seifensieder Calini, der bald General wird, den Schlosser Didiée, den Brenner Gravier oder den Buchdrucker Nicolas. Daß man neben den Besuchern Robespierres auch alles andere überwachte, was sich im Hof und um das Haus tat, ist selbstverständlich.

Im Fall, daß man der Bürgertugendhaftigkeit eines Passanten oder Mieters nicht ganz sicher war, konnte man von ihm verlangen, daß er sein „Certificat de civisme“ vorwies. Denn dieses Recht hatte nicht nur die Polizei, sondern jeder Bürger. Dieser Bürgerausweis, der dem Bürger eine untadelige republikanische Gesinnung bescheinigte, wurde auf Grund eines Gutachtens der örtlichen Jakobi-

nergesellschaft und nach bestandenem Examen vor dem Generalrat der Kommune ausgestellt. Sein Inhaber mußte ihn stets bei sich tragen. Aristokraten erhielten den Ausweis grundsätzlich nicht, es sei denn, sie hatten Protektion. Denn wer Aristokrat war, bestimmten die Machthaber der Stunde. Nicht nur für die Inhaber öffentlicher Ämter war dieser Ausweis obligatorisch, sondern für jeden Bürger, der ein Amt ausübte, das zwischen der Obrigkeit und den Bürgern vermittelte. Der Ausweis war zwar keine unbedingte Garantie für die persönliche Sicherheit. Aber da die Terrorherrschaft das berühmte Verdächtigengesetz, einen Vorläufer des „Schutzhaftbefehls“ des NS-Regimes, geschaffen hatte, waren die Behörden befugt, jeden Bürger zu verhaften und dem Staatsanwalt zuzuführen, der den Bürgerausweis nicht besaß. Wer kein „certificat de civisme“ hatte, war praktisch völlig rechtlos.

Neben den Überwachungsausschüssen, die in Paris den Sektionen und sonstwo den Kommunen unterstanden, übte auch die Partei der Jakobiner die Funktion der Gesinnungspolizei aus. Gesinnungsschnüffelei betreiben weiterhin die Revolutionstribunale, der Allgemeine Sicherheitsausschuß und, als dieser sich Robespierre politisch widersetzt, die von Robespierre neu geschaffene Verwaltungspolizei, deren Chef Saint-Just ist. Wie man sieht, gab es auch schon anno 1794 die Praktik der parallelen Polizei. Unter dem Regime der Terreur, und das konnte ja auch nicht anders sein, weil die staatsbürgerliche Wertskala nicht die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, sondern die „gute“ Gesinnung obenangestellt hatte, war die Polizei mehr Hüter der revolutionären Lehre als Sicherheitsorgan. Und auch der ideale Bürger selbst wuchs immer mehr in die Rolle eines Polizeiagenten hinein. Niemals in der Weltgeschichte ist die Denunziation so systematisch, so massenhaft und so wirkungsvoll betrieben worden wie in der Schreckensherrschaft von 1794. Da es für Robespierre, getreu der Lehre seines Meisters Rousseau, keinen Unterschied zwischen Volk und Staat gibt, ist der Denunziant nicht etwa ein notwendiges Übel, wie das dort der Fall ist, wo die Polizei nur die Funktion hat, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Er ist ein Hüter des Heiligtums. Mehr noch, er steht dem Heiligtum am nächsten.

Dabei hatten die Denunzianten als Zulieferer für die Guillotine keinen Grund, ein schlechtes Gewissen zu haben. Denn von Robespierre hatten sie gelernt, daß es kein dem Staat übergeordnetes Sittengesetz gebe und die Republik die einzige sittliche Ordnung sei. Außerhalb der Republik war überhaupt keine Tugend möglich. Was Robespierre wollte, das war, aus dem kommunikationsfreudigen, gesprächigen französischen Volk eine Nation von Denunzianten zu machen, von Patrioten, die, wie es der Abgeordnete Javogues formulierte, „wie ich nötigenfalls ihren Vater, ihre Mutter und ihre Schwester anzeigen und auf dem Schafott ein Glas von ihrem Blut trinken würden“.

Revolutionäres Recht

Das ist nur zu verstehen, wenn man es aus dem Gefühl einer neuen Gerechtigkeit begreift. Wie sehr es Robespierre gelungen war, dieses neue Rechtsbewußtsein bei vielen Anhängern der Terreur fest einzupflanzen, zeigt der Umstand, daß man auch die Scharfrichter als politische Instrumente gelten ließ. Darum lud Lebon sie an seine Tafel ein. Robespierre war nicht nur um die Verbreitung des Schreckens als Mittel der republikanischen Missionierung bemüht. Unentwegt arbeitete er auch an deren Legalisierung.

Die Tragik Robespierres liegt darin, daß nur er selbst und seine intimsten Anhänger verstanden, was er wirklich wollte. Eine große Zahl seiner Gefolgsleute, ja die Mehrzahl nahm das terroristische Recht zum Vorwand, um ihren sadistischen Instinkten freien Lauf zu lassen oder sich die Taschen zu füllen. Viele taten beides zugleich. Die Gegner der Revolution sehen in dem revolutionären Recht nichts weiter als ein heuchlerisches Mittel, um Andersgesinnte brutal auszurotten. Leute vom Schlag Collots und Fouchés geben ihnen recht. Diese deuten Robespierres Begriff der „Tugend“ und das daraus abgeleitete Revolutionsrecht auf ihre Freibeuterart: „Denen, die im Sinn der Republik handeln, ist alles erlaubt“, lautet es in einer von ihnen unterzeichneten Instruktion. Aus Robespierres Revolutionsrecht machen sie die totale Rechtlosigkeit. Und man kann sich nicht dagegen wehren, weil es keine der Republik übergeordneten, allgemeinen Prinzipien der Ethik und des Rechts mehr gibt.

In den Augen der Nachwelt hat Robespierre den Boden der Legalität in seiner Rede vom 5. Nivôse verlassen, wo er die Kampfparole ausgab, daß die revolutionäre Regierung ihren Feinden nichts weiter als den Tod schulde. Den unverzeihlichen Rechtsbruch haben viele Historiker darin gesehen, daß Robespierre für sich das ausschließliche Recht und die ausschließliche Fähigkeit in Anspruch nahm, zu bestimmen, wer ein „Feind“ ist. Er spricht aber in der Rede nicht in der ersten Person des Singular. Er sagt klar und deutlich „die revolutionäre Regierung“. Also spricht er dem Staat das Recht zu, „Egoisten“, wie er die Staatsfeinde nennt, zu bestimmen. Dagegen ist an und für sich nichts einzuwenden. Das hat jeder Staat getan und tut es noch immer. Aber die Voraussetzung dafür ist, daß diejenigen Handlungen, die den Menschen zum „Egoisten“, zum Staatsfeind, stempeln, genau definiert werden. Diese Definition hat Robespierre aber nie gegeben. Er kann sie auch nicht geben, weil er die Leitprinzipien, aus denen die Merkmale der Staatsfeinde abgeleitet werden können, abgeschafft hat. Seine Justiz wendet sich nicht gegen Verbrechen, sondern gegen Gesinnungen. Erst in den letzten Augenblicken seiner Laufbahn gesteht er durch Couthons Mund ein, daß der Zweck der Terreur nicht die Bestrafung im juristischen Sinn war, sondern die Ausrottung.

Für Robespierre war die brutale Gewalt mehr als bloß ein Mittel zur Konsolidierung der Macht. Der politische Terror entsprang einer totalitären Staatsauffas-

sung, die im Staat nicht bloß den Hüter der öffentlichen Ordnung und den Garanten der individuellen Menschenrechte sah, sondern eine Art von höherem Wesen, das neben dem Gehorsam dem Gesetz gegenüber auch die innere gläubige Zustimmung verlangte. Die Gesinnung war nicht mehr private Überzeugung, sondern öffentliches Handeln und damit auch strafbar, wenn diese Gesinnung, auch wenn sie sich nicht im Handeln äußerte, als eine „falsche“ Gesinnung entlarvt wurde. Diese Auffassung geht über das staatsutilitaristische Prinzip, daß gut ist, was dem Volk nützt, hinaus. Das Handeln an sich und seine Folgen sind nicht mehr wichtig; was zählt, ist die Intention. Diese Intention ist aber nicht der Ausfluß subjektiven Gewissens, sondern die vollkommene Übereinstimmung des subjektiven Bewußtseins mit dem öffentlichen Bewußtsein, dessen Zustand nur die Führer des Volkes kennen. So ist es denn auch ganz logisch, daß Robespierre seine Kommissare, die in der Provinz wie die Wilden hausten, wohl zurückbeordnete, aber sie nicht zur Rechenschaft zog. Wie hätte er das tun können, da sie das „richtige“ Bewußtsein besaßen? Was sie auch immer taten, sie handelten als tugendhafte Bürger und bedurften keiner Erziehung durch das Mittel des Terrors.